

Satzung der Stadt Wustrow (Wendland) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der § 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVB1. Seite 382) i. V. m den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVB1. S. 29) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) am 31.7. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Wustrow (Wendland) erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Wustrow (Wendland) eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinsam Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet, die sich nach den tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Zur Wohnfläche gehören außer Wohn- und Schlafräumen, Küchen, Badezimmer, Toiletten Flure. Nicht dazu gehören Keller- und solche Nebenräume, die nicht für Wohnzwecke benutzt werden.
- (2) Zur Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen [Zweite Berechnungsverordnung – IIBV]) in der Fassung vom 10. 1990 (BGBl I S. 2178) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt für das Rechnungsjahr für die Wohnung

Bis zu 40 qm Wohnfläche	200,00 Euro
Bis zu 80 qm	250,00 Euro
Bis zu 120 qm Wohnfläche	300,00 Euro
Bis zu 160 qm Wohnfläche	350,00 Euro
Mit mehr als 160 qm	400,00 Euro

§ 5 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Von der Zweitwohnungssteuer werden Personen befreit, welche verheiratet sind, von dem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und eine Zweitwohnung aus beruflichen Gründen in einer anderen Gemeinde innehaben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

(3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Stadt Wustrow (Wendland) innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Wustrow (Wendland) innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten

Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Stadt Wustrow (Wendland) verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 9 Abs. 3 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Stadt Wustrow (Wendland)

Der Bürgermeister